

Oeffentliche Landtagssitzung vom 24. März 1948

1. Geschäftsbericht der Sparkasse für das Fürstentum Liechtenstein.

Präsident Strub: Dieser Geschäftsbericht ist den Herren Abgeordneten bereits schon zum Studium zugestellt worden. Es darf deshalb angenommen werden, dass derselbe einem entsprechenden Studium unterzogen wurde. Sofern keine Vorschläge erfolgen, kann zur Abstimmung geschritten werden.

Vizepräsident Dr. Ritter: bemerkt, dass es sich darum handeln dürfte, Geschäftsbericht, Gewinn- und Verlustrechnung und Bilanz formell zu genehmigen.

Präsident Strub: informiert noch weiter über den Geschäftsbericht. Gleichzeitig ergreift er die Gelegenheit, dem Verwaltungsrat, der Direktion und der Beamtenschaft für die im Jahre 1947 geleistete Arbeit den besten Dank auszusprechen.

Es meldet sich niemand mehr zum Wort und es wird deshalb zur Abstimmung geschritten. Resultat: einstimmige Annahme.

2. Wahl eines Mitgliedes für die Kontrollstelle der Liechtensteinischen Kraftwerke.

Präsident Strub schlägt vor, wiederum die Ostschweizerische Treuhand A.G. mit der buchhalterischen Kontrolle zu beauftragen. Nachdem hier niemand etwas einzuwenden hat, schreitet man zur Abstimmung. Die Ostschweizerische Treuhandgesellschaft wird einstimmig bestätigt.

3. Gesuch der provisorisch angestellten Lehrer um eine Gehaltszulage für das Jahr 1948.

Präsident Strub: stellt das Gesuch zur Diskussion.

Regierungschef Frick gibt bekannt, dass die Regierung diesbezüglich keinen Antrag gestellt habe. Er sei der Ansicht, dass dem Gesuch um Zulage von Fr. 1500.-- nicht stattgegeben werden solle. Er würde eine monatliche Zulage von Fr. 30.-- befürworten, damit wäre den Betreffenden immerhin ein wenig geholfen und sie würden sich gehaltlich trotzdem noch nicht den definitiv angestellten Lehrern gleichstellen.

Abg. Sele Josef schliesst sich dem Antrag des Regierungschefs an, er ist ebenfalls der Ansicht, dass die provisorisch angestellten Lehrer keinesfalls gehaltlich den definitiv angestellten Lehrern gleichgestellt werden dürfen.

Abg. Brunhart Heinrich: Nachdem das Provisorium bei den Genannten ja nur noch ein Jahr dauert, sei er der Ansicht, dass die Gehaltssachen so belassen werden sollen, wie sie sind.

Abg. Schädler Eugen schliesst sich den Worten des Abg. Heinrich Brunhart an und fügt bei, dass ~~er~~ den provisorisch angestellten Lehrern den Zuschlag wohl gönnen möchte, jedoch könnte er der Schaffung eines solchen Präjudizfalles seine Zustimmung nicht geben.

Abg. Elkuch Philipp ist der Ansicht, dass die Gehälter der genannten Lehrer für die heutige Teuerung wohl knapp sind und dass deshalb eine ausserordentliche Zulage von Fr. 360.-- wohl ausgerichtet werden dürfte. Es handle sich dabei schliesslich auch um keine grosse Auslage.

Präsident Strub: bringt den Antrag des Regierungschefs zur Abstimmung. Das Gesuch wird mit 11 gegen 4 Stimmen abgelehnt.

4. Gesuch der pensionierten Lehrer um eine einmalige Zulage.

Präsident Strub: stellt das Gesuch zur Debatte.

Regierungschef Frick erwähnt, dass das Abstimmungsergebnis über den vorhergehenden Verhandlungspunkt zwar nicht sehr ermutigend sei, schlägt aber trotzdem vor, den pensionierten Lehrern die angesuchte Zulage von Fr. 200.-- auszuzahlen.

Abg. Kindle Florian erwähnt demgegenüber noch, dass seiner Ansicht nach die Abgeordneten ~~den~~ provisorisch angestellten Lehrern wohl gerne die kleine Zulage gewährt hätten, das wäre jedoch ein Hieb gegen das Besoldungsgesetz gewesen. Die Abstimmung sei deshalb sicher nur aus Konsequenzgründen so ausgefallen.

Regierungschef Frick stellt demgegenüber fest, dass er sich mit seinem Antrag ausdrücklich daran gehalten habe, dass man mit monatlich Fr. 30.-- Zulage nicht über die Bestimmungen des Gehaltsgesetzes hinausgegangen wäre.

Abg. Schädler Eugen erkundigt sich, ob sich diese sogenannten Altpensionisten mit ihrer Pension schlechter stellen, als diejenigen Lehrer, welche in der Pensionaskasse eingeschlossen sind.

Regierungschef Frick gibt bekannt, dass kein wesentlicher Unterschied besteht. Gleichzeitig stellt er fest, dass sein Antrag für sämtliche Pensionisten gemeint sei.

Abg. Brunhart Heinrich fragt an, ob bei weiteren Gesuchen von pensionierten Posthaltern oder anderen Angestellten dann der gleiche Standpunkt vertreten würde.

Regierungschef Frick hält fest, dass der Landtag den ~~anderen~~ 26

Pensionisten die Zulage von 600.-- beziehungsweise Fr. 200.-- schon vor einigen Jahren bewilligt hätte und dass es sich nur um eine Erhöhung handle.

Präsident Strub bringt den Vorschlag des Regierungschefs zur Abstimmung.

Die Abstimmung ergibt Ablehnung des Gesuches mit 11 gegen 4 Stimmen.

5. Regelung der Aufsicht über das Flugwesen in Liechtenstein.

Präsident Strub orientiert den Landtag in der Angelegenheit. Wie schon in den Vorbesprechungen erwähnt worden sei, handle es sich um den Abschluss einer Vereinbarung mit den kompetenten eidgenössischen Stellen zwecks Durchführung der Aufsicht über das Flugwesen in Liechtenstein. Er selbst erachtet dies als das Gegebenste, da Liechtenstein derzeit selbst nicht in der Lage wäre, eine wirksame Kontrolle auszuüben. Der Präsident stellt den Punkt zur Diskussion.

Nachdem sich niemand zum Wort gemeldet hat, wird zur Abstimmung geschritten. Ergebnis: Einstimmige Annahme.

6. Gesuch der Genossenschaftsmühle Eschen um Subventionierung der Neueinrichtung der Mühle.

Präsident Strub liest den folgenden Antrag der Finanzkommission vor und stellt den Gegenstand zur Debatte: " Mit Rücksicht darauf, dass das Land bereits eine Mahlprämie zur Auszahlung bringt, die höher ist als der Mahllohn, kann sich die Finanzkommission nicht entschliessen, Neueinrichtungen von Mühlen zur Subventionierung zu empfehlen. "

Abg. Schädler Eugen äussert sich dahingehend, dass Sennereien auch subventioniert würden, in diesem Falle könne man die Mühlen denselben gleichstellen.

Abg. Marxer Josef unterstützt den Vorredner und macht darauf aufmerksam, dass es nicht so einfach sei, ohne weiteres die Mahlpreise zu erhöhen.

Abg. Wachter Johann gibt zu bedenken, dass auch hier ein Präjudizfall geschaffen würde und zwar ein ziemlich krasser. Es würde sicher nicht ausbleiben, dass dann auch weitere Gesellschaften um Subventionen nachsuchen würden.

Abg. Elkuch Philipp erwähnt noch, dass die Mühlegenossenschaft Eschen wirklich hohe Auslagen gehabt habe und dass die Mahllöhne nicht ohne weiteres erhöht werden könnten.

Abg. Sele Josef gibt seiner Ansicht Ausdruck, dass nach all dem Gesagten der Verdienst der Müller nicht so schlecht sein könne. Er könne sich deshalb seinen Vorrednern nicht anschliessen.

Regierungschef Frick: Er könne sich nicht dazu entschliessen, einer Subvention das Wort zu reden. Er möchte noch daran erinnern, dass die Schweiz unserem Lande eine Rechnung von Fr. 700'000.-- für ausbezahlte Mahlprämien vorgelegt habe. Seiner Ansicht nach sei eine solche Subvention hoch genug. Wenn die Mühlen trotzdem nicht existieren könnten, so müssten eben die Mahlpreise erhöht werden, aber es gehe nicht an, dass der Staat schon die Mahlprämien bezahle und darüber hinaus noch die Mühleneinrichtungen subventioniere. Der Vergleich mit einer Sennerei sei nicht stichhaltig. Bei einer Sennerei werde sonst schliesslich die Verarbeitung nicht subventioniert.

Abg. Kindle Florian: schliesst sich dem Abgeordneten Wachter an und führt aus, dass bei einem diesbezüglichen Beschluss berücksichtigt werden müsse, dass dann private und öffentliche Mühlen subventioniert werden müssten.

Abg. Hasler Alois fragt an, ob die Genossenschaftsmühle Ruggell bei ihrem Umbau im Jahre 1930 auch subventioniert wurde.

Präsident Strub meint daraufhin, dass dies schon zu lange zurückliege um noch als Vergleich beigezogen werden zu können.

Abg. Sele Josef interessiert sich für die Finanzlage der Genossenschaft.

Abg. Kindle Florian erwähnt diesbezüglich, dass seiner Ansicht nach die Finanzlage einer Gesellschaft bezüglich Subvention keine Rolle spiele. Man müsse sich eben die Frage vorlegen, ob man Mühleneinrichtungen generell subventionieren wolle oder nicht.

Präsident Strub bringt den Punkt zu Abstimmung. Dieselbe ergibt Ablehnung des Gesuches mit 11 gegen 4 Stimmen.

8. Bekanntgabe diverser Regierungsverordnungen, die im zweiten Halbjahr 1947 auf Grund des Einführungsgesetzes zum Zollvertrag erlassen wurden.

Präsident Strub gibt die Verordnungen bekannt:

LGBI 35: Amtliche Bekanntmachung über die Anwendbarkeit

- a) des Bundesratsbeschlusses über die Abänderung des Gebrauchszolltarifes vom 8. Juni 1921;
- b) der Verfügung Nr. 50 des Eidgen. Volkswirtschaftsdepartements über die Sicherstellung der Versorgung von Volk und Heer mit technischen Rohstoffen vom 18. Juni 1947;
- c) der Verfügung Nr. 47 des Eidgen. Volkswirtschaftsdepartements über die Ueberwachung der Ein- und Ausfuhr vom 24. Juni 1947;
- d) der Verfügung Nr. 181 des Eidgenössischen Kriegsernährungsamtes über die Abgabe von Lebens- und Futtermitteln vom 20. Juni 1947;
- e) der Verfügung Nr. 23 des Kriegs- Industrie- und Arbeitsamtes über die Landesversorgung mit festen Brennstoffen (Aufhebung der Brennholzhandlerkarte) vom 23. Juni 1947.

Nr. 37: Amtliche Bekanntmachung betreffend die Anwendbarkeit

- a) des Bundesratsbeschlusses über die Abänderung des Bundesratsbeschlusses vom 27. Dezember 1946 über die Ausscheidung nicht zertifizierbarer Vermögenswerte vom 4. Juli 1947;
- b) des Bundesratsbeschlusses über die teilweise Aufhebung der Grenzkontrolle an der schweizerischen-liechtensteinischen Grenze vom 27. Juni 1947;
- c) der Verfügung des Eidgenössischen Politischen Departements betreffend Aufhebung der von der Schweizerischen Verrechnungsstelle für die Anmeldung deutscher Vermögenswerte aufgestellten Freigrenzen vom 27. Juni 1947;
- d) des Bundesratsbeschlusses über die vorläufige Regelung des Zahlungsverkehrs mit Italien vom 2. Juni 1947;
- e) des Bundesratsbeschlusses über die Abänderung und Ergänzung des Bundesratsbeschlusses über den Zahlungsverkehr mit Italien vom 16. Juli 1947.

Nr. 40: Amtliche Bekanntmachung über die Anwendbarkeit:

- a) des Abkommens der Schweiz mit Italien über die Regelung des Versicherung und Rückversicherungsverkehrs vom 9. Juli 1947;
- b) des Bundesratsbeschlusses vom 25. Juli 1947 über die vorläufige Regelung des Zahlungsverkehrs zwischen der Schweiz und Norwegen;
- c) des Zahlungsabkommens zwischen der Schweiz und Norwegen vom 15. Juli 1947;
- d) des Protokolls betreffend den Warenaustausch zwischen der Schweiz und Norwegen vom 15. Juli 1947;
- e) der Art. 9 und 10 des Freundschafts-, Handels- und Niederlassungsvertrages zwischen der Schweizerischen Eidgenossen-

schaft und Ihrer Mäjestät der Königin des Vereinigten Königreiches von Grossbritannien und Irland vom 6. September 1855 und des Zusatzübereinkommens zu diesem Vertrage vom 30. März 1914, in der Folge auch anwendbar auf Kanada erklärt, gemäss Notenwechsel zwischen dem Kanadischen Aussenministerium und der Schweizerischen Gesandtschaft in Ottawa vom 19. Mai und 14. Juli 1947.

Nr. 41: Verordnung der Fürstlichen Regierung vom 14. August 1947 betreffend die Uebernahme des Bundesbeschlusses vom 6. August 1947 betreffend Fahrräder mit Hilfsmotor.

Nr. 42: Amtliche Bekanntmachung betreffend Anwendbarkeit

- a) des Bundesratsbeschlusses bezüglich Abänderung der Verordnung über den Vollzug des Bundesgesetzes betreffend die Arbeit in den Fabriken vom 20. August 1947;
- b) der Verfügung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements über die Dezentralisation des gebundenen Zahlungsverkehrs mit dem Ausland vom 31. Juli 1947 (Verzeichnis der Banken, die zur Abwicklung des mit Belgien/Luxemburg, Frankreich, den Niederlanden, Norwegen, dem Sterlinggebiet und der Tschechoslowakei auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 3. Dezember 1945 und der Verfügungen des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 7. Dezember 1945, ~~am~~ 22. Januar 1946, 11. März 1946, 20. März 1946, sowie 30. April und 29. Oktober 1946 ermächtigt sind).

Nr. 43: Amtliche Bekanntmachung über die Anwendbarkeit

- a) der Verordnung (bundesratsbeschluss) betreffend unzulässige Verrichtungen in der Heimarbeit vom 29. August 1947;
- b) des Bundesratsbeschlusses über die Sperre des Vermögens ausgewiesener Personen vom 2. September 1947;
- c) des Bundesratsbeschlusses über Massnahmen zur Verwertung der Kernobsternte 1947 und zur Versorgung des Landes mit Kernobst und Kernobsterzeugnissen vom 20. August 1947;
- d) des Bundesratsbeschlusses über die Ablieferung und Besteuerung gebrannter Wasser vom 20. August 1947;
- e) des Bundesratsbeschlusses über die Preisfestsetzung für Kartoffeln der Ernte 1947 vom 29. August 1947;
- f) des Bundesratsbeschlusses über die Dezentralisation des Zahlungsverkehrs mit Argentinien vom 29. August 1947;
- g) der Verfügung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements über die Dezentralisation des Zahlungsverkehrs mit Argentinien

vom 29. August 1947;

- k) der Verfügung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements über den Anbau im Jahre 1947/48 vom 28. August 1947;
- i) der Verfügung der Handelsabteilung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements über die Ueberwachung der Ein- und Ausfuhr (Zahlungen in U.S.A. - Dollars im Warenverkehr) vom 1. September 1947;
- k) der Verfügung Nr. 17 der Handelsabteilung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements über die Ueberwachung der Ein- und Ausfuhr (Zahlungen in U.S.A. - Dollars im Warenverkehr vom 1. September 1947;
- l) der Verfügung der Eidgen. Alkoholverwaltung über die Ablieferung und Besteuerung gebrannter Wasser vom 29. August 1947;
- m) der Weisungen der Eidgen. Alkoholverwaltung über die Verwertung der Kernobsternte 1947 und die Versorgung des Landes mit Kernobst und Kernobsterzeugnissen vom 29. August 1947.

Nr. 46: Amtliche Bekanntmachung über die Anwendbarkeit:

- a) des Bundesratsbeschlusses über Massnahmen zur Umstellung des Obstbaues vom 26. September 1947;
- b) des Bundesratsbeschlusses über die Abänderung des Bundesratsbeschlusses über den Zahlungsverkehr mit dem Sterlinggebiet vom 26. September 1947;
- c) der Verfügung Nr. 27 des Eidgen. Departements des Innern betreffend eine vorübergehende Abänderung der Verordnung über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 29. September 1947;
- d) des Bundesratsbeschlusses über die Strafrechtspflege für das eidgenössische Grenzwachtkorps vom 29. September 1947;
- e) des Bundesratsbeschlusses über den Zahlungsverkehr mit Notwegen vom 6. Oktober 1947.

Nr. 48: Amtliche Bekanntmachung über die Anwendbarkeit:

- a) des Bundesratsbeschlusses vom 25. Juni 1941 betreffend ausserordentliche Massnahmen auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes;
- b) des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1947 über die Ergänzung der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer;
- c) des Bundesratsbeschlusses vom 18. April 1947 über die vorläufige Regelung des Zahlungsverkehrs zwischen der Schweiz und Belgien und Luxemburg.

Nr. 50: Amtliche Bekanntmachung über die Anwendbarkeit:

- a) des Handelsabkommens zwischen der Schweiz und Italien vom 15. Oktober 1947 mit Bestimmungen über die Regelung der Gegenseitigkeitsgeschäfte, Verzeichnis der italienischen Waren, die unter Bezahlung in freien Devisen in die Schweiz einzuführen sind, des Zeichnungsprotokolls vom 15. Oktober 1947 und des Protokolls betreffend die Regelung verschiedener Fragen des Zahlungsverkehrs zwischen der Schweiz und Italien vom 15. Oktober 1947;
- b) des Bundesratsbeschlusses vom 31. Oktober 1947 über den Zahlungsverkehr mit Italien;
- c) des Bundesratsbeschlusses betreffend Ausfuhrzölle vom 31. Oktober 1947;
- d) des Bundesratsbeschlusses vom 31. Oktober 1947 betreffend die Aufhebung des Bundesratsbeschlusses über das Verbot der Ein- und Ausfuhr und des Handels mit ausländischen Banknoten;
- e) der ersten Zusatzvereinbarung zum Abkommen vom 27. April 1946 über den Waren- und Zahlungsverkehr zwischen der Schweizerischen Eidgenössenschaft und der Republik Ungarn vom 25. Oktober 1947.

Nr. 59: Amtliche Bekanntmachung über die Anwendbarkeit

- a) des Bundesratsbeschlusses vom 5. Dezember 1947 betreffend die Verlängerung des Bundesratsbeschlusses über die Ausfuhr von Waffen, Munition und deren Bestandteile sowie Sprengstoffen und Zündmitteln (Verlängerung des Bundesratsbeschlusses vom 6. Dezember 1946 bis 31. Dezember 1948).
- b) des Bundesratsbeschlusses über den Zahlungsverkehr zwischen der Schweiz und dem belgischen Währungsgebiet vom 8. Dezember 1947 und die Verfügung des Eidgen. Volkswirtschaftsdepartementes hierzu vom 9. Dezember 1947;
- c) des Bundesratsbeschlusses betreffend die Abänderung der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten vom 18. Dezember 1947;
- d) des Bundesratsbeschlusses über die Abänderung des Bundesratsbeschlusses über die Deckung der von ausländischen Motorfahrzeugen verursachten Schäden vom 18. Dezember 1947;
- e) des Protokolls zur Ergänzung der Vereinbarungen, Abkommen und Protokolle über die Betäubungsmittel (vom 11. Dezember 1946).

Präsident Strub: Mit diesem Punkte hätten wir die heutige Tagessitzung erschöpft und wenn sich niemand mehr zum Wort meldet, schliesse ich die heutige Sitzung.

Schluss um 16 h.

Strub - *Strub*